

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2024/5/14 Ra 2024/08/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §24 Abs1

AIVG 1977 §24 Abs2

AIVG 1977 §25 Abs6

AIVG 1977 §47 Abs1

AVG §68 Abs1

VwRallg

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Dass die Mitteilung nach § 47 Abs. 1 AIVG eine "entschiedene Sache" begründet, muss im Sinne der Bedeutung der materiellen Rechtskraft jedenfalls auch für das AMS als Behörde gelten (vgl. dazu auch VwGH 14.5.2024, Ro 2023/08/0016). Das beschränkt aber nicht die durch § 24 Abs. 1 und 2 AIVG eröffneten Möglichkeiten zu Eingriffen in die daraus abzuleitende Bestandskraft der Mitteilungen - ebenso wie in die Bestandskraft von Bescheiden -, die gleichermaßen zugunsten und zulasten der Bezugsberechtigten erfolgen können. Eine Beschränkung ergibt sich nur aus den Fristen des § 24 Abs. 2 AIVG und - soweit es um Nachzahlungen auf Basis der Berichtigung geht - des § 25 Abs. 6 AIVG. Dass damit dem § 47 Abs. 1 vierter Satz AIVG "ein Anwendungsbereich gänzlich abgesprochen" wird, trifft nicht zu, da sich die Bestandskraft von Erledigungen nicht im Verhindern der Berichtigung von zuerkannten Ansprüchen erschöpft. Dass die Mitteilung nach Paragraph 47, Absatz eins, AIVG eine "entschiedene Sache" begründet, muss im Sinne der Bedeutung der materiellen Rechtskraft jedenfalls auch für das AMS als Behörde gelten vergleiche dazu auch VwGH 14.5.2024, Ro 2023/08/0016). Das beschränkt aber nicht die durch Paragraph 24, Absatz eins und 2 AIVG eröffneten Möglichkeiten zu Eingriffen in die daraus abzuleitende Bestandskraft der Mitteilungen - ebenso wie in die Bestandskraft von Bescheiden -, die gleichermaßen zugunsten und zulasten der Bezugsberechtigten erfolgen können. Eine Beschränkung ergibt sich nur aus den Fristen des Paragraph 24, Absatz 2, AIVG und - soweit es um Nachzahlungen auf Basis der Berichtigung geht - des Paragraph 25, Absatz 6, AIVG. Dass damit dem Paragraph 47, Absatz eins, vierter Satz AIVG "ein Anwendungsbereich gänzlich abgesprochen" wird, trifft nicht zu, da sich die Bestandskraft von Erledigungen nicht im Verhindern der Berichtigung von zuerkannten Ansprüchen erschöpft.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024080027.L02

Im RIS seit

18.06.2024

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at